

Allgemeine Vertragsbedingungen der PwC Certification Services GmbH

(Stand: 22.03.2024)

1 Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“) der PwC Certification Services GmbH (nachfolgend „PwC Cert“) gelten für die zwischen PwC Cert und dem Kunden vereinbarten Auditierungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsleistungen, insbesondere im Bereich von Dienstleistungen und Managementsystemen (nachfolgend „Leistungen“).
- (2) PwC Cert bietet die Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden an, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Bestellungen von Verbrauchern werden von PwC Cert nicht angenommen.
- (3) Diese AVB und die hierin in Bezug genommenen Dokumente gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PwC Cert ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PwC Cert in Kenntnis der Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.
- (4) Die in diesen AVB in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere das Angebot von PwC Cert und das jeweilige Zertifizierungsprogramm zur Ausführung der konkreten Leistungen sowie der Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung, sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages.
- (5) Soweit in diesen AVB, den Zertifizierungsprogrammen oder dem Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies alle Stellen, Systemgeber und Befugnis erteilende Behörden, die die PwC Cert zur Durchführung der Leistungserbringung aufgrund von Normen, Regularien oder Verträgen zur Zertifizierung von Kunden befugt, zugelassen oder akkreditiert haben, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Deutsche Akkreditierungsstelle („DAKKS“) sowie die Hessische Datenschutzbehörde. Die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben, Anforderungen und Verfahren der vorgenannten Stellen, Systemgeber und Befugnis erteilenden Behörden.
- (6) Im Einzelfall zwischen PwC Cert und dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der PwC Cert maßgebend.

2 Vertragsschluss

- (1) An Angebote hält sich PwC Cert vier (4) Wochen gebunden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist genannt ist.
- (2) Der Vertrag mit dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde die Annahme des Angebotes innerhalb der genannten Bindefrist schriftlich erklärt.

3 Leistungserbringung und -umfang

- (1) PwC Cert erbringt ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Maßgeblich für den Leistungsumfang der PwC Cert sind ausschließlich die zwischen dem Kunden und PwC Cert vereinbarten vertraglichen Regelungen. Änderungen können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen sind nicht geschuldet (z.B. die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit von Dienstleistungen, Prozessen, Organisationen, sowie bestimmungsgemäßer An- und Verwendung solcher).

- (2) Der Leistungserbringung liegen die jeweils gültigen Zertifizierungsprogramme und die Verweise auf Zertifizierung und Zeichennutzung zugrunde, die für PwC Cert und den Kunden verbindlich sind. PwC Cert wird Kunden rechtzeitig über Änderungen im Zertifizierungsverfahren bzw. zu Zertifizierungsgrundlagen über die Homepage (www.pwc-cert.com) oder andere Informationswege informieren. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften und Normen oder behördlicher Anforderungen Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Leistungsumfanges, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen PwC Cert und dem Kunden zu vereinbaren. PwC Cert hat zudem einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand.
- (3) PwC Cert erbringt ihre Leistungen ausschließlich für den Kunden und ist nur dem Kunden gegenüber verantwortlich. Dritte werden in den Schutzbereich des Vertrages nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde gemäß Ziffer 9 Arbeitsergebnisse – vollständig oder auszugsweise – an Dritte weitergibt oder diese veröffentlicht.

4 Einsatz von Unterauftragnehmern, Zusammenarbeit im PricewaterhouseCoopers-Netzwerk

- (1) PwC Cert ist berechtigt, Teile der Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Unterauftragnehmer erbringen zu lassen.
- (2) PwC Cert behält sich bei der Durchführung des Vertrages ferner vor, auf personelle Ressourcen sowie auf technische, fachliche und/oder administrative Unterstützungsleistungen anderer Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks zurückzugreifen und dementsprechend auftragsbezogene vertrauliche Informationen des Kunden weiterzugeben. Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Durchführung des Vertrages in vollem Umfang bei PwC Cert. Etwaige Haftungsansprüche können daher ausschließlich gegen PwC Cert geltend gemacht werden, nicht aber gegen andere Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks, deren Partner oder Mitarbeiter.

5 Leistungsfristen/-termine

- (1) Die im Vertrag genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. PwC Cert kommt mit einer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Kunde PwC Cert zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat.
- (2) Kann ein/e ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbarte/r Frist/Termin für die Erbringung von Leistungen aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, gehen die PwC Cert hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. PwC Cert ist in diesem Fall berechtigt, seine Leistungen anderweitig zu disponieren. Hieraus kann der Kunde keine Rechte gegenüber PwC Cert geltend machen. Dies gilt vor allem insoweit, als sich dadurch die Leistungen von PwC Cert verzögern.
- (3) Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen setzt die rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung sämtlicher, vom Kunden erforderlicher, Mitwirkungshandlungen voraus. Vorher beginnt der Lauf verbindlich vereinbarter Frist und Termin nicht.
- (4) Wird die Leistungserbringung von PwC Cert durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die für PwC Cert auch unter Anwendung billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorhersehbar waren (z. B. Epidemie, Pandemie, Brände, Explosionen, Stromausfälle, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Stürme, Streiks, Embargos, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, Krieg, Terrorismus (einschließlich Cyber-Terrorismus), ein nicht von PwC Cert zu vertretender Netzwerkausfall) (nachfolgend „höhere Gewalt“), so verlängern sich verbindlich vereinbarte Fristen und Termine um einen

der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt entsprechenden Zeitraum. PwC Cert wird den Kunden über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich informieren.

- (5) Sofern der Kunde verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene und/oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Kunden, mit der PwC Cert Leistungsfristen/ -termine zu vereinbaren, die es dem Kunden ermöglichen, die gesetzlichen und/oder behördlichen Fristen einzuhalten. Die PwC Cert übernimmt insofern keine Verantwortung.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere die im Angebot von PwC Cert, dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm und dem Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung genannten Mitwirkungshandlungen vornehmen und Auskünfte, Nachweise sowie Dokumente (nachfolgend zusammen „Informationen“) vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung stellen, die die PwC Cert in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Informationen seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig und für die PwC Cert unentgeltlich erbracht werden.
- (2) Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden müssen den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- (3) Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungspflichten wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die PwC Cert ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

7 Vergütung; Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der von der PwC Cert erbrachten Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand gemäß dem Angebot bzw. der im Angebot vereinbarten Gebührentabelle. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Kosten von Reisen für Mitarbeiter von PwC Cert sowie sonstige Ausgaben gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.
- (2) Die Vergütung ist binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig und versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde hat die Vergütung ohne Abzug von Quellensteuern oder ähnlichen Abgaben an PwC Cert zu zahlen.
- (3) Die PwC Cert ist berechtigt, für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.
- (4) Ist der Kunde mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist die PwC Cert nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und ein(e) bereits erteilte(s) Zertifikat/Label/Urkunde/ Konformitätserklärung oder Prüfzeichen zu entziehen, Arbeitsergebnisse, wie z. B. Audit-/Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären. Soweit der PwC Cert nach Vertragschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt oder diese einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist PwC Cert berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder die Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet. Leistet der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Leistungen noch angemessene Sicherheit, so ist die PwC Cert unter Aufrechterhaltung von Ersatzansprüchen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

- (5) Die PwC Cert ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung des Wertes und des Umfangs, der von der PwC Cert geschuldeten Leistung zumutbar ist.
- (6) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber PwC Cert nur berechtigt, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen PwC Cert gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen.

8 Datenschutz, Referenzen, Vertraulichkeit

- (1) Der Kunde und PwC Cert sind jeweils selbst für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. PwC Cert wird die personenbezogenen Daten des Kunden nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.
- (2) Sollte im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des Vertrages eine Kommunikation per E-Mail oder eine Nutzung eines Projekt- und Kollaborationsportals erfolgen, wird keine Partei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können oder dass Informationen aufgrund von geplanten und kommunizierten Wartungsarbeiten an dem Projekt- und Kollaborationsportal nicht verfügbar sein können. Wenn der Kunde es wünscht, werden sich der Kunde und PwC Cert über ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren verständigen.
- (3) PwC Cert ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Kunden in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen. Sollte der Kunde damit nicht einverstanden sein, wird er PwC Cert entsprechend darauf schriftlich hinweisen.
- (4) Um den Kunden umfassend und bestmöglich betreuen und laufend über Leistungen von PwC Cert informieren zu können, geht PwC Cert davon aus, dass PwC Cert berechtigt ist, allgemeine vertrags- und gesellschaftsbezogene Informationen an die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie andere Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks weiterzugeben. Alle Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks sind selbstverständlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Ziffer 8, sind die Parteien verpflichtet, die ihnen aufgrund des Vertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die vertraulichen Informationen zu schützen. Das beinhaltet insbesondere, Schutzmaßnahmen in einer Art und Weise zu ergreifen, wie sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen angewendet werden, in jedem Fall jedoch nicht mit geringerer als der angemessenen Sorgfalt. Als vertrauliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form) gelten insbesondere:
 - Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG);
 - Herstellungs- und Produktionsprozesse, Erfindungen, Produkte, Identitäten von geschäftlichen Kontakten, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Preise, Konditionen, Personalanlegenheiten;
 - Quellcodes, Objektcodes, Programmdokumentationen und sonstige technische Grundlagen von durch oder im Auftrag der Parteien entwickelter Software;
 - jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Art der Informationen oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt;

Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind nur solche Informationen, die

- der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht werden;
 - der anderen Partei bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht nachweislich bekannt waren;
 - einer Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht offengelegt wurden;
 - von der anderen Partei nachweislich unabhängig erarbeitet wurden;
 - von der offenlegenden Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben wurden; oder
 - aufgrund von anwendbarem Recht, durch Aufforderung einer Behörde und/oder eines Gerichts offengelegt werden müssen.
- (6) Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die er zur Erfüllung des Vertrages einsetzt. Die eingesetzten Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten entsprechend den Regelungen der Ziffer 8.5 schriftlich zu verpflichten, soweit diese nicht gesetzlich oder auf Grund schon bestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Verschwiegenheit im vergleichbaren Umfang verpflichtet sind.

9 Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung

- (1) An den vertraglich vereinbarten Leistungen und den Ergebnissen dieser Leistungen, insbesondere Audit-/Prüfberichte, Zertifikate u. Ä. (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) verbleiben alle Eigentums- und Schutzrechte bei PwC Cert.
- (2) Die Arbeitsergebnisse dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erbracht bzw. ausgestellt worden sind. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt PwC Cert dem Kunden an seinen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt, insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse von PwC Cert zu bearbeiten, zu verändern oder auszugsweise zu nutzen.
- (3) Sofern PwC Cert dem Kunden nach dem Vertrag ein Recht einräumt, ein Prüfzeichen und/oder Zertifikat der PwC Cert zu nutzen, darf dieses nur für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck und –umfang bzw. den zertifizierten Bereich und nur in der von PwC Cert zur Verfügung gestellten, unveränderten Form verwendet werden.
- (4) Jede darüber hinaus gehende Verwendung, insbesondere die öffentliche Verwendung und Weitergabe von Arbeitsergebnissen der PwC Cert an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PwC Cert.
- (5) Die gewährten Nutzungsrechte stehen unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten der PwC Cert jeweils vereinbarten Vergütung.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, das Unternehmenskennzeichen von PwC Cert (Bild- und/oder Wortmarke) zu nutzen. Nutzungsrechte an Zertifizierungszeichen von anderen Zeicheninhabern als die PwC Cert bestimmen sich nach den jeweiligen diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen.
- (7) Bei einem Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Bestimmungen ist PwC Cert jederzeit berechtigt, dem Kunden die weitere Nutzung der Arbeitsergebnisse, Prüfzeichen/Zertifikate und/oder Unternehmenskennzeichen der PwC Cert zu untersagen.

10 Leistungsstörungen

- (1) Gegenstand des Vertrages ist nicht ein bestimmter Erfolg, sondern die Erbringung der im Vertrag vereinbarten Leistungen.

- (2) Der Kunde hat PwC Cert unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung von PwC Cert nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Der Kunde hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber PwC Cert so detailliert wie möglich zu spezifizieren.
- (3) Soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung von PwC Cert zu vertreten und der Kunde seiner Informationspflicht gemäß Ziffer 10 (2) nachgekommen ist, wird PwC Cert die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbringen, sofern die Nachholung der Leistung möglich und zumutbar ist.
- (4) Soweit eine Nachholung der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich ist oder aus von PwC Cert zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- (5) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung verjähren innerhalb eines (1) Jahres. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PwC Cert, bei arglistigem Verschweigen einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11 Haftung

- (1) PwC haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht nach § 1 ProdHaftG begründen.
- (2) Bei einer einfachen fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten durch PwC ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vor-her-seh-baren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den PwC bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind. Ziffer 11.1 bleibt unberührt.
- (3) Die Haftung von PwC ist in den Fällen von Ziffer 11.2 auf vier Millionen Euro (€ 4 Mio.) pro Schadensfall beschränkt. Falls nach Auffassung des Kunden das voraussehbare Vertragsrisiko diesen Haftungshöchstbetrag nicht nur unerheblich übersteigt, ist PwC bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass hierfür Ver-sicherungs-schutz vereinbart werden kann.
- (4) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet PwC Cert im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunde entstanden wäre.
- (5) Einreden und Einwendungen aus dem Vertrag stehen PwC Cert auch gegenüber Dritten zu.
- (6) Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von PwC Cert.
- (7) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren innerhalb von einem (1) Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft bzw. einer Garantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PwC Cert bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von PwC Cert beruhen.

12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Der Vertrag kann durch den Kunden ordentlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der anderen Partei die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann („wichtiger Grund“). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Ein wichtiger Grund, der PwC Cert zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Kunde sich mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung im Verzug befindet und trotz Mahnung keine Zahlung leistet, oder
 - die Erbringung der Leistungen (i) gegen gesetzliche oder regulatorische Vorgaben verstößt, oder (ii) die Unabhängigkeit von PwC Cert oder anderer Unternehmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks oder solcher mit PwC Cert assoziierten Unternehmen beeinträchtigt, insbesondere wenn die erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit Finanzinformationen genutzt werden und/oder rechnungslegungsbezogenen Zwecken dienen bzw. hierfür eingesetzt werden können.
- (4) Im Fall einer Kündigung hat PwC Cert Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen.

13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AVB oder des Vertrages sowie sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag, die eine Rechtsfolge auslösen (z. B. Fristsetzungen, Kündigung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel. Die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür nicht ausreichend.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder des Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Diese AVB und der Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Frankfurt am Main, Deutschland.